

# Das österreichische Islamgesetz 2015 aus der Sicht des deutschen Religionsverfassungsrechts

*Hendrik Munsonius*

Die Themen, die im österreichischen Islamgesetz behandelt werden, sind auch aus der religionsrechtlichen Debatte in Deutschland vertraut. Sie werden aber auf andere Weise eine Lösung zugeführt. Die Form eines auf einzelne Religionsgemeinschaften bezogenen staatlichen Gesetzes ist dem deutschen Religionsverfassungsrecht (Staatskirchenrecht) weitgehend fremd. Die wesentlichen Rechte und Pflichten von Religionsgemeinschaften sind hier bereits durch das Verfassungsrecht selbst vorgegeben und durch die Rechtsprechung entfaltet worden.

Deutschland kennt kein förmliches Verfahren zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Eine Organisation ist als Religionsgemeinschaft anzusehen, wenn sie sich als Verband von Angehörigen einer Religion zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben darstellt. Es muss erkennbar sein, dass es sich um Religionsausübung handelt, welche Personen der Gemeinschaft angehören und durch welche Organe sie vertreten wird. Diese Voraussetzungen werden noch nicht von allen muslimischen Organisationen erfüllt.

Den Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Ihnen stehen die privatrechtlichen Organisationsformen und der Status als Körperschaft öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) offen. Innerhalb dieser Formen können sie sich so organisieren, wie es ihrem Selbstverständnis entspricht.

Die im österreichischen Islamgesetz behandelten Themen Anstaltsseelsorge, Speisevorschriften, Friedhöfe und Feiertage werden in Deutschland durch allgemeine (nicht auf einzelne Religionsgemeinschaften bezogene) Gesetze und durch religionsrechtliche Verträge (Staatskirchenverträge) geregelt. Eine einseitige staatliche Normierung wie in Österreich stünde in der Gefahr, die Freiheitsrechte der Religionsgemeinschaften zu verkürzen.

Die Einrichtung islamisch-theologischer Studiengänge ist in Deutschland bereits an mehreren Standorten betrieben worden, ebenso die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts. Dabei sollen durch die Einrichtung von Beiräten bestehende Organisationsdefizite muslimischer Gemeinschaften ausgeglichen werden.

Ein Problem, das im österreichischen Islamgesetz durch das Verbot der Auslandsfinanzierung gelöst werden soll, stellt die Frage dar, inwieweit Religionsgemeinschaften mit ausländischen Organisationen oder Staaten verbunden und von ihnen abhängig sein dürfen. Dass Religionsgemeinschaften über die Grenzen von Staaten hinaus organisiert sind, ist z.B. von der römisch-katholischen Weltkirche her geläufig. Dass Religionsgemeinschaften in Verbindung zu anderen Staaten stehen, erscheint aber vor dem Hintergrund der Trennung von Staat und Kirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV) problematisch. Allerdings bindet diese Norm zunächst den deutschen Staat. Zu fragen wäre, bei welcher Bindung an einen ausländischen Staat eine Religionsgemeinschaft im Inland die hier geltenden Grundlagen des Religionsverfassungsrechts verlässt. Die Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen. (21.5.2015)